

Die angefochtene Entscheidung kann danach nicht bei Bestand bleiben. Unter Aufhebung des Beschlusses war daher die Beschwerde der Mutter gegen die Bestellung des Großvaters zum Vormund zurückzuweisen.

Leipzig, den 27. Juni 1944

gez.: Dr. Jonas, Schwegmann, Dr. Hofmann, Dr. Schrutka, Lippert

44. §§ 477 Nr. 5, 529 Nr. 2 ÖstZPO; VO zum Schutze der Wehrmacht-angehörigen und anderer von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I S. 604). Wird das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fortgesetzt, obwohl es unterbrochen war, weil eine Partei durch die Kriegsverhältnisse betroffen war, so ist das weitere Verfahren und das darauf ergehende Urteil im Gebiet der ZPO v. 1. Aug. 1895 nach § 577 Ziff. 5 nichtig.

Beschl. vom 28. Juni 1944 (GSE 39/1944).

45. Kündigungsschutz (für einen Handelsvertreter) auch für unechte Kündigungen (Verlängerungsklauseln).

VO zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 24.1.1940 (RGBl. I 1940, S. 225), § 2 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1944 (VI 112/1943).

- I. Landgericht Braunschweig
- II. Oberlandesgericht Braunschweig

In Sachen des Kaufmanns Alfons Eigbrecht, Berlin, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig,

gegen

die Firma Buchholtz Kommanditgesellschaft, Gummi-Industrie, Braunschweig, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig, hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1944 durch den Senatspräsidenten

Dr. Günther und die Reichsgerichtsräte Dr. Schack, Eilles, Oesterheld, Dr. Balve für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig vom 16. September 1943 wird aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Braunschweig vom 24. Juli 1943 zu Ziffern 1, 2, 4 und 5 geändert:

1. Es wird festgestellt, daß die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung des mit dem Kläger geschlossenen Agenturvertrags unzulässig ist.

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Buchauszug über alle Geschäfte zu erteilen, welche sie mit Kunden aus den Bezirken Groß-Berlin, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Grenzmark, Ost- und Westpreußen abgeschlossen oder ausgeführt hat, und zwar unter Angabe der von den Kunden darauf geleisteten Zahlungen.

Die Kosten aller drei Rechtszüge werden der Beklagten auferlegt. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Durch Vertrag vom 24. Juli 1935 übertrug die Beklagte dem Kläger die Alleinvertretung für ihre Kraftfahrzeug-Zubehörteile in Groß-Berlin, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Grenzmark sowie Ost- und Westpreußen für die Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 mit der weiteren Vereinbarung (§ 8 des Vertrags), daß die Kündigung des Vertrags einen Monat vor dessen Ablauf durch eingeschriebenen Brief erfolgen müsse und daß, wenn dies nicht geschehe, der Vertrag jeweils auf die gleiche Dauer verlängert gelte. Bevor eine derartige Kündigung des Vertrags ausgesprochen war, wurde der Kläger im Dezember 1940 zum Wehrdienst eingezogen. Sein Geschäft führte er mit Hilfe eines Prokuristen und eines Handlungsbevollmächtigten weiter. Aus Anlaß eines brieflich ausgefochtenen Meinungsstreits kündigte die Beklagte den Vertrag fristlos durch Schreiben vom 29. Juli 1942.

Mit der gegenwärtigen Klage hat der Kläger beantragt, die Unzulässigkeit der ausgesprochenen Kündigung festzustellen und die Beklagte zur Erteilung eines Buchauszugs über alle mit den Kunden seines Bezirkes in der Zeit seit dem 12. September 1942 ausgeführten und abgeschlossenen Geschäfte unter Angabe der darauf geleisteten Zahlungen sowie zur Zahlung von 100 RM nebst Zinsen (vereinbarte Vergütung für die Unterhaltung eines Kommissionslagers) zu verurteilen. – Der Kläger hat in Abrede gestellt, daß ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliege, und sich im übrigen für die Unzulässigkeit einer Kündigung auf § 2 der VO zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 24. Januar 1940 (RGBl. I S. 225) berufen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat – unter Abweisung der Klage im übrigen – festgestellt, daß die Kündigung mit sofortiger Wirkung unzulässig, dagegen zum

30. Juni 1943 zulässig sei, und die Beklagte zur Erteilung des begehrten Buchauszugs mit Beschränkung auf die Zeit vom 12. September 1942 bis 30. Juli 1943 sowie zur Zahlung von 100 RM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag, soweit er abgewiesen ist, weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die vom Erstrichter verneinte und damit zugunsten des Klägers entschiedene Frage, ob die Beklagte einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Agenturverhältnisses gehabt hat, ist im zweiten Rechtszuge nicht mehr Gegenstand des Streits gewesen. Die Parteien haben nur noch darüber gestritten, ob der Kündigung vom 29. Juli 1942 unter Berücksichtigung der VO zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 24. Januar 1940 die Wirkung zukommen kann, daß das Vertragsverhältnis zum Ende des damals laufenden Vertragsjahres (30. Juni 1943) sein Ende erreicht hat. Beide Vorinstanzen bejahen diese Frage, jedoch aus verschiedenen Gründen. Während das Landgericht der Auffassung ist, daß für den Kläger, weil er trotz Einberufung zum Wehrdienst seine Geschäftstätigkeit weiter ausübe und die ihm nach dem Verträge zustehenden Rechte in Anspruch nehme, der Kündigungsschutz der Verordnung überhaupt nicht in Betracht komme, nimmt das Oberlandesgericht bei Mißbilligung dieser Auffassung an, daß die Beklagte mit der als fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde zwar wirkungslosen Erklärung vom 29. Juni 1942 entsprechend der Vereinbarung im § 8 des Vertrags den Willen kundgegeben habe, das mit dem 30. Juni 1943 ablaufende Vertragsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus nicht zu erneuern, daß diese Erklärung rechtsbegrifflich keine Kündigung sei und daher von dem Kündigungsverbot der Verordnung nicht erfaßt werde.

Den Gründen, mit denen das Berufungsgericht die Auffassung des Landgerichts mißbilligt, ist beizutreten. Es liegt in der Tat kein Anhaltspunkt dafür vor, daß dem Handlungsagenten, der trotz Einberufung zum Wehrdienst seinen Geschäftsbetrieb aus eigener Kraft oder mit fremder Hilfe ganz oder teilweise fortsetzt, der Kündigungsschutz versagt bleiben soll. Das Gegenteil folgert der Berufungsrichter mit Recht aus dem Umstand, daß die Verordnung im § 2 Abs. 1 mit einer Einigung der Parteien über die weitere Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Agenten als Regelfall rechnet, ohne daß für diesen Fall der in § 2 ausgesprochene Kündigungsschutz ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Eine über diesen Rahmen hinausgehende Einigung haben die Parteien entgegen der Meinung der Revisionsbeantwortung nicht getroffen, wenn sie nach der Einberufung des Klägers nach Maßgabe der diesem verbliebenen Betätigungsmöglichkeiten das Vertragsverhältnis fortsetzten.

Die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß Erklärungen der vorliegenden Art von der Verordnung nicht betroffen würden, kann hingegen nicht gebilligt werden. Die Verordnung spricht allerdings nur aus, daß der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis – ohne wichtigen Grund – nicht kündigen könne, und es trifft zu, daß streng rechtsbegrifflich die Kündigung diejenige Willenserklärung ist, durch welche ein auf unbestimmte Zeit laufendes Rechtsverhältnis beendet wird, während die in der hier vereinbarten Vertragsklausel vorgesehene Erklärung nicht eigentlich auf dessen Beendigung zielt, sondern in der durch jene Vereinbarung bestimmten Form und Frist die – sonst stillschweigend als vereinbart geltende – Entstehung eines neuen Vertragsverhältnisses im Anschluß an das ablaufende ablehnt (RGZ Bd. 86 S. 62, Bd. 97 S. 81). Erklärungen dieser Art werden indessen im Rechtsleben ebenfalls allgemein als Kündigung in der richtigen Erkenntnis bezeichnet, daß sie sich in ihrer praktischen Bedeutung nicht von der echten Kündigung unterscheiden. Hier wie dort wird im sachlichen Ergebnis die Beendigung des – beim Schweigen der Parteien sich fortsetzenden – Vertragsverhältnisses bewirkt. Dieser Wesensgleichheit ist auch in älteren gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen, indem bei der Regelung gewisser Dienstverhältnisse die die Vertragsfreiheit einschränkenden Vorschriften über die Kündigungsfristen auch in dem Falle für anwendbar erklärt sind, „wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen ist, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablauf der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gilt“ (§ 67 Abs. 3 HGB, § 133aa Abs. 3 GewO). Bei dieser Sachlage erscheint es keineswegs notwendig, bei der Auslegung der Verordnung davon auszugehen, daß der Gesetzgeber sich auf die eigentliche Kündigung in ihrer rechtsbegrifflichen Bedeutung habe beschränken wollen. Da die kriegswirtschaftliche Anordnung, wie § 2 Abs. 1 Satz 2 zeigt, sich im besonderen Maße unmittelbar an die beteiligten Wirtschaftskreise wendet, kann mit besserem Grund angenommen werden, daß sie in ihrer Fassung dem allgemeinen Sprachgebrauch, der mit sachlicher Berechtigung zwischen der echten und unechten Kündigung nicht unterscheidet, angepaßt werden sollte. Der Zweck der Verordnung, den zum Wehrdienst einberufenen Handelsagenten ihren Arbeitsplatz während der Dauer der Einberufung zu sichern, bestätigt diese Annahme nur. Die Verordnung sieht zwar davon ab, ein Vertragsverhältnis aufrechtzuerhalten, das für bestimmte Zeit geschlossen ist und mit dem Ablauf dieser Zeit – noch während der Einberufung des Agenten – von selbst sein Ende erreicht. Sie würde aber weitgehend auf die Erreichung ihres wirtschaftspolitischen Zieles verzichten, wenn sie darüber hinaus allen Handlungsagenten den Schutz vorenthalten wollte, die in einem mit der Verlängerungsklausel ausgestatteten befristeten Vertragsverhältnis stehen. Da dieses Vertragsverhältnis praktisch einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen völlig gleichsteht, ist deshalb anzunehmen, daß auch seine Lösung – abgesehen von

dem Fall des wichtigen Grundes – der Entschließung des Geschäftsherrn während der Einberufung des Handelsagenten entzogen sein soll.

Der Berufungsrichter hält es – anknüpfend an die Bemerkung von *Hefermehl* (Pfundtner-Neubert, Das neue Reichsrecht II w 67, Bem. 2 zu § 2 der VO) – für möglich, die Verordnung auf einen befristeten Vertrag anzuwenden, wenn dieser die Verlängerung auf unbestimmte Zeit vorsieht, verneint diese Möglichkeit dagegen, wenn sich die Vertragsdauer beim Schweigen der Parteien jeweils auf bestimmte Zeit verlängern soll. Diese Unterscheidung und ihre Begründung kann jedoch nicht gebilligt werden: Es trifft schon nicht zu, daß es sich im ersten Falle bei der die Verlängerung des Vertrags ablehnenden Parteierklärung um eine echte Kündigung handeln könnte. Diese Auffassung findet auch in der vom Vorderrichter angezogenen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (RAG Bd. 4 S. 357) keine Stütze. Die Möglichkeit aber, daß im zweiten Fall die Anwendung der Verordnung zu einer Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses über die Zeit der Einberufung des Handlungsagenten hinaus führen könnte, ist kein dem Zweck des Gesetzgebers widersprechendes Ergebnis. Diese Lage tritt, wie die Revision zutreffend bemerkt, auch bei der echten Kündigung ein, wenn sie nach dem Vertrage nur zu bestimmten Terminen zulässig ist.

Das hiernach auf rechtsirriger Auslegung der Verordnung vom 24. Januar 1940 beruhende Berufungsurteil ist aufzuheben. Aus den Gründen ergibt sich zugleich die Unzulässigkeit der von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung und damit die Rechtfertigung der Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil. Soweit dieses Urteil zum Nachteil des Klägers erkennt, ist es daher abzuändern und nach seinen Anträgen zu erkennen.

46. Bei der Frage, ob ein die Beweisführung nach dem ersten Anschein ermöglichender typischer Geschehensablauf vorliegt, ist die Gesamtheit aller unstreitigen Tatsachen zugrunde zu legen, die durch ihr Zusammenwirken die Eigenart des Unfallhergangs ergeben.

BSchG § 92; HGB § 735.

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1944 (I 2/1944).

I. Schiffahrtsgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht Dresden.

In Sachen der Neuen Norddeutschen und Vereinigten Elbeschiffahrt AG in Hamburg, Klägerin, Revisionsklägerin, und des Deutschen Reichs, Reichs-